



Amt für Mobilität und Tiefbau

05.06.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Gawlich

Telefon: 492-6608

Gawlich@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Beschluss über die Fortsetzung des Deutschlandtickets (ab 01.07.2026) und Änderung der "Allgemeinen Vorschrift zur Festlegung des Deutschlandtickets als Höchsttarif"

Beratungsfolge

17.06.2026	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
23.06.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster beschließt die Fortsetzung des Deutschlandtickets gemäß der in § 14a ÖPNVG NRW durch den Landesgesetzgeber getroffenen Regelung zur Verpflichtung einer Umsetzung des bundesweiten Tarifs im Sinne von § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (Deutschlandticket) und die Änderung der bestehenden Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ (Anlage1) mit unbefristeter Wirkung zum 01.07.2026.
2. Die mit Wirkung zum 01.07.2026 in Kraft tretende Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ wird im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird trotz der bestehenden Unsicherheiten, ob die von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten und der hieraus der Stadt Münster durch das Land NRW zukünftig zugewiesenen Finanzmittel zur

Finanzierung der auf Grund des Deutschlandtickets eintretenden Mindereinnahmen für 2026 ausreichen werden, derzeit davon ausgegangen, dass eine vollständige Finanzierung des Deutschlandtickets mit den voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mitteln in Kombination mit der erstmalig zu September 2025 zur Anwendung kommenden Einnahmenaufteilung betreffend das Deutschlandticket bezogen auf den Stadtverkehr Münster möglich erscheint. Dies folgt zum einen aus der Umstellung der Ausgleichssystematik für das Deutschlandticket, wonach nicht mehr entsprechend der bisherigen „Rettungsschirmlogik“ die vollständigen Mindereinnahmen aufgrund der Anwendung und Anerkennung des Deutschlandtickets ausgeglichen werden, sondern den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen lediglich eine der Höhe nach begrenzte Pauschale gewährt wird.

Darüber hinaus hat der Landesgesetzgeber mit Beschluss des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 06.05.2026 in § 14a ÖPNVG NRW geregelt, dass die Verpflichtung zur Umsetzung des Deutschlandtickets nicht besteht, soweit nach Feststellung des für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums die Mittel nicht mehr zum vollständigen Ausgleich der den Aufgabenträgern durch Erfüllung der Verpflichtung nach Satz 1 entstehenden Belastungen ausreichen.

Die Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ berücksichtigt dies in der vorliegenden 8. Änderungssatzung insbes. in ihrem § 12 Abs. 2.

Begründung:

Die aktuelle Satzung „Allgemeine Vorschrift [...] über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ der Stadt Münster in der Fassung nach der 7. Änderungssatzung vom 18.12.2025 wird zum 30.06.2026 außer Kraft treten. Gemäß dem nunmehr beschlossenen § 14a Satz 1 ÖPNVG NRW sind die Aufgabenträger verpflichtet, den bundesweiten Tarif im Sinne von § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (Deutschlandticket) umzusetzen. Um dieser landesgesetzlichen Vorgabe zu entsprechen ist seitens der Stadt Münster erneut eine Anschlussregelung zu treffen, um eine Fortführung des Deutschlandtickets bezogen auf die Stadt Münster sicherzustellen und den Verkehrsunternehmen durch den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen zur Kompensation etwaiger Mindereinnahmen aus der Anwendung des Deutschlandtickets zur Verfügung zu stellen.

Die Verkehrsministerkonferenz hat in ihrer Sitzung am 18.08.2025 die Verlängerung des Deutschlandtickets bis 2030 festgehalten und zur Sicherstellung der zukünftigen Finanzierung beschlossen, dass der Preis des Deutschlandtickets zum 01.01.2026 auf 63 € angehoben wird. In ihrer Sitzung am 25./26.03.2026 beschloss die Verkehrsministerkonferenz den zukünftigen Preisindex, der insbesondere Personal-, Energiekosten und allgemeine Kosten abbildet.

Die Aufgabenträger in NRW werden ab 2026 auf der Basis der vom Verkehrsministerium NRW erlassenen Finanzierungsrichtlinie Pauschalmittel für die Umsetzung des Deutschlandtickets unter Berücksichtigung der Tarifentwicklungen und Mindereinnahmen aus dem Deutschlandticket der vergangenen Jahre erhalten. Diese Umstellung der bisherigen Ausgleichssystematik soll den beihilferechtlichen Vorgaben entsprechen und führt dazu, dass den Verkehrsunternehmen nicht mehr alle Mindereinnahmen, die durch die Anwendung und Anerkennung des Deutschlandtickets entstehen, ausgeglichen werden. Vielmehr wird der Ausgleich durch die Gewährung einer Pauschale der Höhe nach begrenzt. Im Anschluss daran soll das Verfahren im Jahr 2027 einer Revision unterzogen werden.

Die bislang vorgelegten Nachweise über die tatsächlichen Ausgleichsbedarfe durch die Unternehmen zur finalen Abrechnung der Deutschlandticket-Ausgleiche 2023 und 2024 ergaben insgesamt geringere Fahrgeldausfälle, als zunächst prognostiziert wurden. Es ist daher auch aus diesem Grunde anzunehmen, dass die der Stadt Münster zur Verfügung gestellten Mittel zum Ausgleich der Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen auskömmlich sein werden.

In Vertretung

Gez. Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage 1: Geänderte Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen / Deutschlandticket 2026 inkl. Anlage 4; die Anlagen 1, 2 und 3 der AV bleiben unverändert

Anlage 2: ÖPNVG NRW (n.F)